

<b>Beratungsart:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>öffentlich</b>	<input type="checkbox"/>	<b>nicht öffentlich</b>
----------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

<b>Sachstandsmitteilung</b>	<b>Nr.:</b>	<b>146/2016</b>	<b>Datum:</b>	<b>01.11.2016</b>
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

<b>Empfänger:</b>			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	16.11.2016
6	X	Hauptausschuss	21.11.2016
7	X	Stadtvertretung	24.11.2016

<b>Schluss- und Mitzeichnungen:</b>		
gez. Stremmlau	gez. Stubbmann	gez. Ohle
Bürgermeister	Amtsleiter	Sachbearbeiter

**1. TOP:**

**Erlass einer 1. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017**

**2. Sachstand:**

Gemäß § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Aus Anlass der Veranstaltungen „Frühlingsanfang“ und „3. Ostseepark US-Car und Oldtimertreffen“ beantragt die Ostseepark Schwentental Marketing GbR für den 19.03.2017 und 30.04.2017 die Verkaufsstellen des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße offen halten zu dürfen. Ferner plant die Ostseepark Schwentental Marketing (OPS) GbR zwei weitere Veranstaltungen für das Jahr 2017. Da diese Termine noch nicht feststehen, wird ein entsprechender Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt. Gesetzliche Feiertage im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage sowie weitere im § 5 Abs. 3 LÖffZG genannte Feiertage sind von den beantragten Daten nicht betroffen.

Anhand des Konzeptes der OPS Marketing GbR werden die Veranstaltungen von den Gewerbetreibenden mit einem dem Anlass entsprechenden Rahmenprogramm begleitet. Nach Einschätzung der Verwaltung werden durch die geplanten Veranstaltungen,

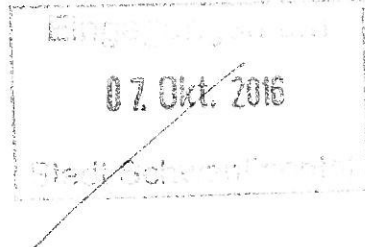
losgelöst von der beabsichtigten Ladenöffnung, hohe Besucheraufkommen zu erwarten sein, sodass der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung gem. LÖffZG gegeben ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Stadtverordnung liegen damit vor, so dass die beigefügte Stadtverordnung erlassen werden soll.

Der Erlass der Stadtverordnung liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LÖffZG in der Zuständigkeit des Bürgermeisters und ist vor dem Erlass gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes der Stadtvertretung vorzulegen.

Dieser Sachstandsmitteilung beigefügt sind der Antrag der OPS Marketing GbR vom 06.10.2016, ein Auszug aus dem Ladenöffnungszeitengesetz sowie der Entwurf der Stadtverordnung.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

Stadt- Schwentidental  
z.H. Herrn Ohle  
Theodor- Storm- Platz 1  
24223 Schwentidental



Ostseepark Schwentidental  
Marketing GbR

Lütjenburgerstraße 1  
D-24223 Schwentidental

Tel: +49(0)4307 / 839721  
Tel: +49(0)4307 / 8188-8  
Fax: +49(0)4307 / 8188-9

email:  
info@ostseeparkschwentidental.de  
www.ostseepark-schwentidental.de

## Verkaufsoffene Sonntage im Ostseepark Schwentidental

Schwentidental , 06.10.2016

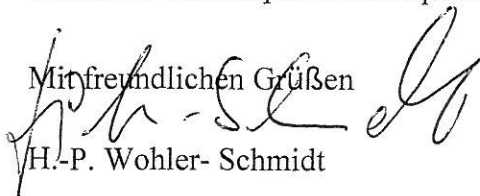
Sehr geehrter Herr Ohle,

hiermit beantrage ich gemäß § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes die Genehmigung zur Öffnung der Geschäfte im Bereich des Ostseeparks Schwentidental und der Klausdorfer Str. zu folgenden Terminen und Anlässen in der Zeit von 12- 17.00 Uhr:

1. 19.03.2017 - Unter dem Motto: Frühlingsanfang, planen wir diverse Aktionen rund um das Thema Frühling.
2. 30.04.2017 - 3. Ostseepark US- Car und Oldtimer Treffen. Auf dem real Parkplatz findet zum dritten Mal ein Treffen von US – Cars und Oldtimern statt. Dieses wird von einem Rahmenprogramm mit Musik und einem umfangreichen gastronomischen Angebot begleitet.


Wir planen ferner im Herbst 2017, voraussichtlich am 10.9. und 29.10., zwei weitere Veranstaltungen. Die endgültige Ausgestaltung steht noch nicht fest, so dass wir den Antrag hierfür zu einem späteren Zeitpunkt stellen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
H.-P. Wohler- Schmidt


### § 3 Allgemeine Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten

- (1) Verkaufsstellen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:
1. an Sonn- und Feiertagen,
  2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.
- (3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von Absatz 2 Nr. 1 Verkaufsstellen bis 14.00 Uhr geöffnet sein, die
1. gemäß § 9 an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
  2. überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
  3. Weihnachtsbäume feilhalten.
- (4) Für das gewerbliche Feilhalten von Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gelten die nach diesem Gesetz zulässigen Öffnungen von Verkaufsstellen entsprechend.

† [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) 


### § 4 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen, deren Angebot hauptsächlich aus Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, an Sonn- und Feiertagen, allerdings nicht am Karfreitag, für fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Behörde kann den genauen Zeitraum der Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festlegen.
- (2) Verkaufsstellen von Zubehör, Andenken und zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln dürfen im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, allerdings nicht am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und ersten Weihnachtstag, geöffnet sein.
- (3) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat die Inhaberin oder der Inhaber an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

† [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) 

### § 5 Weitere Verkaufsson- und Feiertage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Freigabe können die Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.
- (3) Der Karfreitag, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag, die Adventssonntage, die Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 24. Dezember dürfen nicht zur Öffnung von Verkaufsstellen nach dieser Vorschrift freigegeben werden.

† [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) 

## **1. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2006 Nr 14 S 243-246) wird nach Vorlage in der Stadtvertretung gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für die Stadt Schwentental verordnet:

### **§ 1**

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12.00 bis 17:00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, 19.03.2017, unter dem Motto „Frühlingsanfang“
- am Sonntag, 30.04.2017, „3. Ostseepark US-Car und Oldtimertreffen“

### **§ 2**

- (1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Schwentental, den 25.11.2016



Stadt Schwentental  
Der Bürgermeister

Michael Stremmlau

---